

## Termine Januar 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.01.2019	14.01.2019	07.01.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.01.2019	14.01.2019	07.01.2019
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.01.2019	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2016:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

### **Zusammenveranlagung nach bestandskräftiger Einzelveranlagung**

Ein Ehemann hatte versehentlich in seiner Einkommensteuererklärung 2008 als Datum der Eheschließung den 20. August 2009 statt des 20. Septembers 2008 angegeben. Er wurde bestandskräftig als Alleinstehender zur Einkommensteuer veranlagt.

Später beantragte das Ehepaar für 2008 die Zusammenveranlagung und fügte eine gemeinsame Einkommensteuererklärung mit dem korrekten Datum der Eheschließung sowie den Einkommensteuerbescheid 2008 der Ehefrau bei. In diesem wurde die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung vorgenommen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass die Zusammenveranlagung noch möglich war. Das Begehren auf Änderung der Veranlagungsart ist keine Anfechtung eines Steuerbescheids, sondern das Begehren auf Durchführung einer erneuten Veranlagung. Die Besteuerungsgrundlagen bleiben im Übrigen unberührt. Der Steuerbescheid wird dadurch nicht angegriffen.

Weil die Ehefrau bereits als Ehegattin veranlagt wurde, war eine Zusammenveranlagung noch möglich.

### **Doppelte Haushaltsführung mit der ganzen Familie**

Eine doppelte Haushaltsführung kann auch anzuerkennen sein, wenn die beiderseits berufstätigen Eheleute zusammen am gemeinsamen Beschäftigungsort wohnen und das gemeinsame Kind dort in den Kindergarten bzw. zur Schule geht.

Im entschiedenen Fall wohnte und arbeitete ein Ehepaar seit vielen Jahren in A-Stadt, wo auch die gemeinsame Tochter den Kindergarten bzw. die Schule besuchte. Die Ehefrau war seit dem Tod ihres Vaters Miteigentümerin an einem Wohngebäude in der 300 km entfernten B-Stadt. Das Haus wurde von ihrer Mutter und auch von ihrer eigenen Familie bewohnt. Die Eheleute machten in ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung ca. 40 Familienheimfahrten von A-Stadt nach B-Stadt sowie die Unterkunftskosten in A-Stadt als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt erkannte diese Aufwendungen nicht an, da der Lebensmittelpunkt der Familie in A-Stadt gelegen habe.

Dem widersprach das Finanzgericht Münster. Die Familie habe in B-Stadt einen eigenen Hausstand unterhalten. Sie habe sich nachweislich an den entstandenen Kosten und notwendigen Instandhaltungsarbeiten beteiligt, etwaige Einkäufe durchgeführt und auch dort ihren Freundeskreis unterhalten sowie Haus- und Zahnärzte aufgesucht. In der Gesamtschau habe sich damit das komplette Privatleben der Familie in B-Stadt abgespielt. Diese Situation entspricht nicht der eines Gasts, sodass die geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten anzuerkennen waren.

### **Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit bei Arbeitslosigkeit**

Für die einkommensteuerrechtliche Behandlung eines Schadenersatzes ist es entscheidend, ob damit steuerbare und steuerpflichtige Einnahmen (sog. Verdienstaustausch) ersetzt werden sollen. Nur dann unterliegt der Schadenersatz der Besteuerung.

Ein Arbeitsloser wurde nach einer missglückten Operation dauerhaft erwerbsunfähig. Nach der Operation bezog er Arbeitslosengeld II. Die Haftpflichtversicherung des behandelnden Arztes zahlte dem Arbeitslosen 255.000 € Schmerzensgeld und 235.000 € für Verdienstaustausch.

Der Bundesfinanzhof stellt klar: Schmerzensgeld und Entschädigungen, mit denen Arzt- und Heilungskosten oder andere verletzungsbedingte Mehraufwendungen ersetzt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer. Gleiches gilt, soweit

steuerfreie Sozialleistungen ausgeglichen werden sollen. Beruht die Leistung auf einer Vereinbarung, muss ggf. unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ermittelt werden, ob ein zukünftiger Verdienstausschlag oder nur der Schaden, sprich der Wegfall des Anspruchs auf steuerfreie Sozialleistungen, ersetzt werden sollte.

### ***Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für allgemein gesundheitsfördernde Aktivitäten***

Die Zahlung einer Krankenkasse an den Versicherten ist nur dann als Beitragsrückerstattung anzusehen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsschutz steht. Leistet die Krankenkasse dagegen Gutschriften für gesundheitsfördernde Maßnahmen, fehlt es an einem solchen Zusammenhang.

Eine Krankenkasse hatte ihrem Versicherten verschiedene Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten zugesagt. Voraussetzung war, dass der Versicherte sich bestimmten Vorsorgemaßnahmen unterzogen hatte oder Aktivitäten und Maßnahmen im sportlichen Bereich nachweisen konnte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass Programme, die lediglich die Durchführung bestimmter Gesundheitsmaßnahmen oder ein bestimmtes Handeln des Versicherten als Voraussetzung für eine Bonusleistung vorsehen, nicht begünstigt seien, selbst wenn diese Maßnahmen mit Aufwand beim Versicherten verbunden sind.

Dem widersprach das Sächsische Finanzgericht. Eine Kürzung der als Sonderausgaben angesetzten Krankenkassenbeiträge um den Bonus komme nicht in Betracht, da keine die wirtschaftliche Belastung des Versicherten mindernde Beitragsrückerstattung vorliege.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Berücksichtigung einer Umsatzsteuervorauszahlung im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung bei Leistung bis zum 10. Januar des Folgejahrs***

Wird der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, sind Betriebsausgaben in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z. B. Umsatzsteuervorauszahlungen), die beim Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten als in diesem Kalenderjahr abgeflissen.

Ein Unternehmer leistete die Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2014 durch Banküberweisung am 8. Januar 2015 (Donnerstag). Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug in 2014, weil die Zahlung nicht innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums fällig gewesen sei. Der Fälligkeitstag für die Umsatzsteuervorauszahlung Dezember 2014 (Sonnabend, der 10. Januar 2015) hatte sich auf Montag, den 12. Januar 2015, verschoben, weil eine Frist nicht an einem Sonnabend ablaufen kann.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Bei der Ermittlung der (ggf. erforderlichen) Fälligkeit ist allein auf die gesetzliche Frist abzustellen, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist. Die Vorschriften zum Fristablauf an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag finden insoweit keine Anwendung. Die innerhalb „kurzer Zeit“ nach Beendigung des Kalenderjahrs 2014 am 8. Januar 2015 entrichtete Zahlung gilt als im Jahr 2014 abgeflissen.

### ***Gewinnkorrekturen bei privater Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs***

Unternehmer und Selbstständige müssen die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs versteuern. Die private Nutzung kann pauschal nach der sog. 1 %-Methode oder durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermittelt werden. Für den Weg zur Arbeit sollen sie ferner nicht mehr Beträge steuerlich abziehen können als Arbeitnehmer im Rahmen der Entfernungspauschale geltend machen können. Daher wird der Betriebsausgabenabzug der Gewinnermittler beschränkt.

Sofern die 1 %-Methode gewählt wurde, ist für jeden Kalendermonat der gesetzliche Faktor von 0,03 % mit dem Fahrzeuglistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung und den Entfernungskilometern zu multiplizieren. Davon ist der Betrag der Entfernungspauschale abzuziehen. Ein sich ergebender positiver Unterschiedsbetrag erhöht den steuerlichen Gewinn.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Berechnungsformel unabhängig von der Anzahl der getätigten Fahrten gilt. Es handelt sich hier um eine grundsätzlich zwingende, grob typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung. Auf die tatsächliche Anzahl der Fahrten kommt es bei Gewinnermittlern nicht an.

### ***Kein Betriebsausgabenabzug bei entgeltlicher Tätigkeit eines „Nur-Rechnungsschreibers“***

Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen vor, wenn neben weiteren Voraussetzungen eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vorliegt. Dieses Merkmal erfordert, dass eine Tätigkeit am Markt gegen Entgelt und für Dritte äußerlich erkennbar angeboten wird.

Das Finanzgericht Münster verneint das Vorliegen eines Gewerbebetriebs bei einem „Nur-Rechnungsschreiber“.

Im Urteilsfall hatte eine ansonsten nicht gewerblich tätige Person gegen Entgelt „Scheinrechnungen“ ausgestellt, um den Rechnungsempfängern unberechtigt einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Die zu Unrecht offen ausgewiesene Umsatzsteuer zahlte er pflichtgemäß an das Finanzamt, nachdem er sein „Gewerbe“ bereits wieder abgemeldet hatte. Diese Aufwendungen wollte er als nachträgliche Betriebsausgaben ansetzen.

Da keine gewerbliche Tätigkeit vorlag, lehnte das Gericht den Abzug der Aufwendungen ab. Auch eine Berücksichtigung bei einer anderen Einkunftsart war in diesem Fall nicht möglich.

Das Finanzgericht war der Auffassung, dass allenfalls eine Berücksichtigung bei den sonstigen Einkünften möglich sei. Dabei ist allerdings das Verlustausgleichs- und Verlustabzugsverbot zu beachten. Danach dürfen Verluste aus sonstigen Einkünften nur mit bestimmten positiven sonstigen Einkünften ausgeglichen und verrechnet werden.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

## **Keine Billigkeitsmaßnahmen aufgrund eingeschränkter Möglichkeit von Verlustvorträgen**

Durch einen Verlustrücktrag noch nicht ausgeglichene negative Einkünfte sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. € (bei Eheleuten: 2 Mio. €) unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustvortrag).

Diese Beschränkung der Verlustverrechnung gilt auch, wenn steuerliche Gewinne nachfolgender Jahre auf außerordentlichen Ereignissen beruhen, z. B. wenn durch einen Schuldenerlass von Gläubigern oder Gesellschaftern hohe Sanierungsgewinne entstehen. Dadurch wird der Gesellschaft keine Liquidität zugeführt. Es handelt sich vielmehr nur um Buchgewinne. Dennoch können hieraus Steuerzahlungen erwachsen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem solchen Fall entschieden, dass durchaus auch in Fällen der sog. Mindestbesteuerung Billigkeitsmaßnahmen aufgrund eines besonders gelagerten Einzelfalls zulässig sein können. Eine für einen Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat, rechtfertigt hingegen keine Billigkeitsmaßnahme. Insbesondere ist der Umstand, dass der Gewinn auf einem Forderungsverzicht der Gesellschafter beruht, kein atypischer Einzelfall, der ein Absehen von der Mindestbesteuerung wegen sachlicher Unbilligkeit erlaubt.

Eine abweichende Steuerfestsetzung aufgrund des sog. Sanierungserlasses kam nach Auffassung des Gerichts bereits deshalb nicht in Betracht, weil dieser nach einem Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt und daher auch in Altfällen nicht (mehr) anzuwenden ist.

**Hinweis:** Der Gesetzgeber strebt in einem aktuellen Gesetzgebungsverfahren die gesetzliche Regelung einer Steuerbefreiung für Sanierungserträge an, die auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in sog. Altfälle Anwendung finden soll.

## **Reisevorleistungseinkauf eines Reiseveranstalters unterliegt nicht der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer**

Reiseveranstalter werden, wenn sie Hotelzimmer anmieten oder Übernachtungskontingente einkaufen, bisher steuerlich behandelt wie Mieter von Büroräumen oder Lagerhallen, mit der Folge gewerbesteuerlicher Hinzurechnung.

Im konkreten Fall kaufte ein Reiseveranstalter u. a. Hotelleistungen von Hoteliers und Agenturen ein, um diese dann gebündelt im Rahmen einer Pauschalreise anbieten zu können. Das Finanzamt unterwarf einen Teil der anfallenden Aufwendungen als Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung fremder Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung.

Dem widersprach das Finanzgericht Düsseldorf und entschied, dass der sog. Reisevorleistungseinkauf nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliege, denn es fehle an der Voraussetzung des fiktiven Anlagevermögens. Der Geschäftszweck des Reiseveranstalters setze das dauerhafte Vorhandensein von Hotels gerade nicht voraus. Im Gegenteil, ein Eigentumserwerb sei eher kontraproduktiv, da ansonsten nicht auf ein verändertes Nachfrageverhalten auf dem Reisemarkt kurzfristig reagiert werden könne.

Der Reisevorleistungseinkauf sei vielmehr Wareneinsatz. Die „eingekauften“ Hotels bzw. Hotelzimmer seien bei wirtschaftlicher Betrachtung eher Umlaufvermögen; die Rolle des Reiseveranstalters entspreche mehr dem eines Vermittlers von Reiseleistungen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Umfang der Gewerbesteuerbarkeit eines Gewinns aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils**

Der Gewinn aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils einer an einer Personengesellschaft beteiligten Kapitalgesellschaft unterliegt bei der Personengesellschaft in vollem Umfang der Gewerbesteuer. Bisher war unklar, ob ein Veräußerungsgewinn bei unterjährigem Ausscheiden nur zeitanteilig und auch nur in Höhe der prozentualen Gewinnbeteiligung der Kapitalgesellschaft gewerbesteuerpflichtig ist.

Eine GmbH war zu 50 % als Kommanditistin an einer Kommanditgesellschaft (KG) beteiligt und veräußerte ihre Beteiligung durch Vertrag vom 3. Juli 2008 mit einem Gewinn von 1,6 Mio. €. Die KG beantragte, den Veräußerungsgewinn bei der Gewerbesteuer nur mit einem Anteil von 25 % zu berücksichtigen. Dieser Anteil entspreche der Beteiligung der GmbH an der KG für ein halbes Jahr und ihrer hälftigen Beteiligung am Kommanditkapital der KG. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass der Gewinn der GmbH in vollem Umfang in den Gewerbeertrag der KG einzubeziehen sei und daher auch in vollem Umfang der Gewerbesteuer unterliege.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts und entschied, dass ein Veräußerungsgewinn in vollem Umfang auf den Mitunternehmer entfällt, in dessen Person er entstanden ist. Er ist in voller Höhe gewerbesteuerpflichtig, sofern es sich bei dem Veräußerer nicht um eine unmittelbar beteiligte natürliche Person handelt.

## **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2019 beantragen**

Unternehmer sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr oder
- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Jahres 2018 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2018 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2019 bis zum 11.02.2019 statt des Kalendervierteljahrs der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2019 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.02.2019 einen Antrag beim Finanzamt stellen.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2018 angemeldet und bis zum 11.02.2019 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.02.2020 fällige Vorauszahlung für Dezember 2019 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die Voranmeldungen und Vorauszahlungen jeweils einen Monat später fällig sind. D. h. die Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2019 müssen grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Auch für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2019 zu stellen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

### ***Keine Berücksichtigung durchlaufender Posten bei Kleinunternehmergrenze***

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer zahlen, können jedoch auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Ein Unternehmer ist Kleinunternehmer, wenn sein maßgeblicher Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Auf Antrag kann der Unternehmer für mindestens fünf Jahre auf die Kleinunternehmerregelung verzichten.

Bei der Ermittlung der Umsatzgrenze dürfen durchlaufende Posten unberücksichtigt bleiben. Durchlaufende Posten sind Posten, die ein Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt. Die Verauslagung im fremden Namen und für fremde Rechnung setzt voraus, dass unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen zwei Beteiligten bestehen, in die der Unternehmer nur als vermittelnde Person (Zahlstelle) zwischengeschaltet ist. Voraussetzung ist außerdem, dass der Unternehmer die Beträge in seiner Buchführung als durchlaufende Posten behandelt hat.

Beträge gehören nicht zu den durchlaufenden Posten, wenn der Kleinunternehmer die von ihm im eigenen Namen getätigten Aufwendungen seinem Auftraggeber weiterbelastet. Dies gilt auch dann, wenn er sie ohne Gewinnaufschlag dem Auftraggeber in Rechnung stellt.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Hamburg)

### ***Umsatzsteuer im Freizeitpark***

Bei einer einheitlichen Leistung, die aus mehreren separaten Bestandteilen besteht (komplexe Leistung), bestimmt sich der Umsatzsteuersatz nach dem Hauptbestandteil.

Die Leistung eines Freizeitparks, bei der Besucher mit Zahlung eines Eintrittsgelds die Einrichtungen des Parks nutzen dürfen, ist eine solche komplexe Leistung, für die nur ein Steuersatz, nämlich der Regelsteuersatz (19 %), Anwendung findet. Die Umsatzsteuerermäßigung für Tätigkeiten als Schausteller, die ein Reisegewerbe betreiben, kommt für ortsgebundene Schaustellerunternehmen nicht zur Anwendung. Auch die teilweise Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist ausgeschlossen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Kein Vorsteuerabzug für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von GmbH-Anteilen***

Veräußert ein Unternehmer Anteile an einer Kapitalgesellschaft, ist dieser Umsatz von der Umsatzsteuer befreit. Deshalb kann der Unternehmer die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Anteile nicht als Vorsteuer abziehen.

Die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft stellt auch keine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar. Diese liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg wird bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft jedoch kein Unternehmen, sondern vielmehr die Inhaberschaft an einem Unternehmen (also letztlich der Unternehmer und nicht sein Unternehmen) übertragen. Der Unternehmer muss, um den Vorsteuerabzug zu erlangen, neben der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft auch die wirtschaftliche Tätigkeit vermittelnden Wirtschaftsgüter (also das Unternehmen) mit übertragen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Umsatzbesteuerung eines Turnier- und Ausbildungsstalls***

Bei der Umsatzbesteuerung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Turnier- und Ausbildungsstalls sind Besonderheiten zu beachten.

Überlässt der Eigentümer eines Rennpferds sein Pferd dem Stallbetreiber, der damit Rennen bestreitet, so ist der Teil eines Preisgelds, das der Inhaber des Stalls im Erfolgsfall vom Eigentümer erhält, kein Entgelt für eine umsatzsteuerliche Leistung. Auch die Vereinnahmung eines Preisgelds durch den Reiter und die teilweise Weiterleitung an den Eigentümer ist aus der Sicht des Reiters insoweit kein Umsatz, sondern lediglich ein durchlaufender Posten.

Dies hat das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern entschieden. Das jeweilige Preisgeld werde nicht für die Pferdeüberlassung an den Turnierveranstalter, sondern nur für ein bestimmtes Wettbewerbsergebnis gezahlt. Die Ungewissheit darüber, ob der Stallbetreiber eine bestimmte Platzierung und damit ein bestimmtes Preisgeld erhalte, schließt mithin den erforderlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung aus.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Umsatzsteuerliche Behandlung von Geldern an Vermittlerin von Hotelverträgen***

Eine Unternehmerin vermittelte über das Internet den Abschluss von Beherbergungsverträgen zwischen Hoteliers und potenziellen Gästen. Sie war nur Vermittlerin sog. „Hotelgutscheine“. Die Verträge wurden für die Gäste direkt mit dem Hotelier geschlossen. Das Beherbergungsentgelt mussten die Gäste zu treuen Händen an die Vermittlerin zahlen. Der Gutschein und somit der Anspruch auf Beherbergungsleistungen verfiel nach 36 Monaten. Ein Rückzahlungsanspruch stand den Gästen nicht zu. Das hatte zur Folge, dass die Vermittlerin in diesen Fällen nicht nur die ihr zustehende Provision, sondern das gesamte, eigentlich für den Hotelier bestimmte, Beherbergungsentgelt behalten durfte.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht entschied, dass sodann nicht nur die Provision, sondern das gesamte von den Gästen gezahlte und bei der Vermittlerin verbliebene Entgelt zu versteuern sei.

### ***Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Holzhackschnitzeln***

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass aus Rohholz gewonnene Holzhackschnitzel nicht als Brennholz in „ähnlicher Form“ anzusehen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Holzhackschnitzel als Brennstoff verwendet werden. Damit unterliegt die Lieferung von Holzhackschnitzeln nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, sondern dem Regelsteuersatz (19 %).

Die Entscheidung gilt für alle Holzhackschnitzel, gleich aus welchem Holz sie gewonnen wurden.

### ***Zahlungen im Rahmen des Förderprogramms einer Einkaufsgenossenschaft als umsatzsteuerbare Zuschüsse***

Gewährt eine Einkaufsgenossenschaft ihren Mitgliedern Zuschüsse zur Schaffung zusätzlicher Verkaufsflächen, so handelt es sich unter bestimmten Voraussetzungen um Entgelt für umsatzsteuerbare und -pflichtige Leistungen.

Im entschiedenen Fall beteiligte sich eine Einkaufsgenossenschaft unter Gewährung von Zuschüssen an der Schaffung zusätzlicher Verkaufsflächen bei ihren Mitgliedern. Voraussetzung war jedoch, dass diese Flächen ausschließlich für solche Waren genutzt werden sollten, die von der Genossenschaft bezogen wurden. Man erhoffte sich davon eine Steigerung des Umsatzes mit Produkten, an deren Verkauf die Genossenschaft beteiligt war.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass insoweit keine nicht umsatzsteuerbaren echten Zuschüsse vorlägen. Vielmehr sei von einem umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch auszugehen, weil ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Zuschussgewährung und Nutzung der Verkaufsflächen bestünde.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Kosten für einen selbst erbrachten Unschuldsbeweis sind erstattungsfähig***

Wer in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Hilfe eines Privatgutachtens seine Unschuld beweist, hat Anspruch auf Ersatz der Gutachterkosten. Das hat das Landgericht Chemnitz entschieden.

Gegen einen Autofahrer wurde wegen des Vorwurfs der Geschwindigkeitsüberschreitung ein Bußgeldbescheid verbunden mit einem zweimonatigen Fahrverbot und zwei Punkten festgesetzt. Erst durch ein privat beauftragtes sog. anthropologisches Gutachten konnte festgestellt werden, dass der Betroffene nicht mit der abgelichteten Person identisch war. Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin das Verfahren ein. Die notwendigen Auslagen wurden der Staatskasse auferlegt.

Die durch den Verteidiger des Betroffenen beantragten Auslagen wurden jedoch nur teilweise gewährt. U. a. seien die Kosten für das Privatgutachten nur in der nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz geregelten Höhe erstattungsfähig.

Dem widersprach das Landgericht. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass es einem Betroffenen möglich ist, einen geeigneten Sachverständigen zu den gesetzlich vorgesehenen Vergütungssätzen zu verpflichten. Die Kürzung der Auslagen sei daher nicht gerechtfertigt.